Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Coesfeld
Borkener Str. 1
48653 Coesfeld

Bestätigung

über betriebliche bzw. personelle Veränderungen
zur Anerkennung (AU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

Kontroll-Nr.:
NW-7-12-1179-13

Hiermit erkennen wir unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage VIIIc zu § 29 StVZO die Firma

B. Grothues GmbH
Brink 9
48653 Coesfeld

(Mitgliedsnummer: 13921) für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an.

Die Anerkennung ist nicht beschränkt.

- **Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte *Gemischaufbereitung***
- **Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit G-Kat ohne OBD-System**
- **Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit G-Kat mit OBD-System**
- **Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zGM ohne OBD-System**
- **Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zGM mit OBD-System**
- **Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zGM ohne OBD-System**
- **Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zGM mit OBD-System**

Verantwortliche Personen für die Durchführung der AU mit Schulungsdatum (Anzahl: 3):

[redacted], **25.10.2023 (G-Kat), 25.10.2023 (Diesel bis 7,5 t zGM), 25.10.2023 (Diesel ab 2,8 t zGM)**

[redacted], **18.10.2023 (G-Kat), 18.10.2023 (Diesel bis 7,5 t zGM), 18.10.2023 (Diesel ab 2,8 t zGM)**

[redacted], **16.05.2024 (G-Kat), 16.05.2024 (Diesel bis 7,5 t zGM), 16.05.2024 (Diesel ab 2,8 t zGM)**

Zur Durchführung der AU eingesetzte Beauftragte (AUB) mit Schulungsdatum (Anzahl: 1):

[redacted], **25.10.2023 (G-Kat), 25.10.2023 (Diesel bis 7,5 t zGM), 25.10.2023 (Diesel ab 2,8 t zGM)**

Zur Durchführung der AU eingesetzte Fachkräfte mit Schulungsdatum (Anzahl: 0):

Nicht vorhanden.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die Untersuchungen der Abgase (AU) wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der AU verantwortlichen Personen oder der eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind – unter Vorlage der erforderlichen Nachweise – unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden. Wenn keine zur Durchführung der AU verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht, ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen.

Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Coesfeld
Borkener Str. 1
48653 Coesfeld

Die anerkennende Stelle und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt, jederzeit Nachprüfungen – auch in der anerkannten Werkstatt – auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der genannten Bedingungen und Auflagen vorzunehmen. Die Kosten für die Nachprüfung sind von der Werkstatt zu übernehmen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen sind während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu Prüfungszwecken zu gestatten, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die AU sind unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO und den dazu bekannt gemachten Richtlinien sowie den betreffenden Anleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller durchzuführen. Die Ergebnisse der AU sind entsprechend zu *dokumentieren. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Dokumentation verbleibt bei der prüfenden Stelle.* Sie ist bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie kann nach 3 Jahren vernichtet werden.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der AU eingesetzten Fachkräfte die entsprechenden Erstschulungen/Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben und die Gültigkeitsdauer der Schulungen noch nicht abgelaufen ist. Die Teilnahmebescheinigungen über die Schulungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen.
3. Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AU betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung entstehenden Ansprüche besteht. Er weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
4. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung von ihm, den verantwortlichen Personen oder den betrauten Fachkräften verursacht werden. Er bestätigt dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist diese auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
5. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der AU verantwortlichen Personen und der eingesetzten Fachkräfte sind die in der Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen bereit und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Anerkennungsstelle erhoben werden.

Coesfeld, den 07.05.2025
Ort, Datum

Peter Schultze
Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle